Frankfurt am Main, den 07. Februar 2022

Satzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Vorfahrt Frankfurt". Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Sicherung einer modernen Verkehrsinfrastruktur für Einwohner, Pendler und Besucher, die eine freie Wahl des Verkehrsmittels ermöglicht. Ziel ist dabei die Förderung urbaner Mobilität durch das Angebot innovativer Verkehrskonzepte, die dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und dem Wettbewerb Vorrang vor staatlicher Regulierung und Bürokratie einräumen. Maßstäbe sind der Schutz der Umwelt, der Erhalt lebendiger Quartiere und ihrer Wirtschaftskraft.

2) Der Verein ist zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Natürliche volljährige, sowie juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

   a. Die Mitgliedschaft der volljährigen natürlichen Personen als Privatpersonen

   b. Die Mitgliedschaft der juristischen Personen, Personengesellschaften, sowie von Gewerbetreibenden und Freiberuflern

3) Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, gleichermaßen zu.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für die Genehmigung des Antrags auf Mitgliedschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der bei Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller sowohl bereit als auch in der Lage ist, einen Beitrag zur Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins zu leisten. Über diese vorgenannte Eignung befindet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2) Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft ist die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstands Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt zum Beginn des Monats, in dem der Vorstand die Aufnahme des Mitglieds beschlossen hat.

3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an.

§ 6 Beendigung/Änderung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige per eingeschriebenem Brief an den Vorstand. Er kann nur wirksam zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss während des Geschäftsjahres berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages.

2) Soweit sich bei einem Mitglied der für die Beitragspflicht maßgebende Status ändert, hat er dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der neue Beitrag fällt mit Wirkung des Monats an, in dem die Änderung des Status' erfolgt ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist;

b. nachhaltig, d.h. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung gegen die Satzung, satzungsmäßige Beschlüsse und/oder Anordnungen des Vorstandes verstößt, wobei die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss;

c. Zahlungsverpflichtungen oder andere aus der Mitgliedschaft erwachsende Pflichten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt.

4) Sind die Voraussetzungen eines verhaltensbedingten Ausschlusses nach Ansicht des Vorstands erstmalig erfüllt, so kann das betreffende Mitglied zunächst verwarnt werden.

5) In den Fällen der Ziffern a. und b. ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig – höchstens für die Dauer von 12 Monaten - untersagen.

6) Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt beschließen. Der Beschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vom Mitglied bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand und regelt diese in einer Beitragsordnung.

2) Der Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme des Mitglieds in den Verein – gfls. anteilig beginnend mit dem Beginn des Monats der Aufnahme - zu zahlen. Bei laufender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.

3) Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, kann der Vorstand für die Dauer des Verzuges die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte untersagen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Vier Vorstandsmitglieder sind Amtsträger und bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB (BGB-Vorstand). Amtsträger sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Besteht der Vorstand aus mehr als vier gewählten Mitgliedern, wählt der Vorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte die vier Amtsträger. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleiben die Amtsträger so lange geschäftsführend im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Wahl des Vorstands

1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben und während der letzten 12 Monate, die der Wahl vorausgingen, Mitglieder des Vereins gewesen sind. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3) Bei Gründung des Vereins wird ein Vorstand bestehend aus vier Personen von der Gründungsversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

4) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei Mitglieder per Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu kooptieren, sofern das zu kooptierende Mitglied jeweils Qualifikationen, Fähigkeiten oder Kenntnisse besitzt, die geeignet sind, dem Vereinszweck in besonderer Weise zu dienen. Über diese vorgenannte Eignung befindet der Vorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand hat somit insbesondere die folgenden Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.

b. Erstellung des Jahresberichts.

c. Aufstellung eines Haushaltsplans und Vorschlag eines Rechnungsprüfers zur Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der erste Rechnungsprüfer wird vom Vorstand berufen.

d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Kooptation von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern.

f. Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung, insbesondere des Jahresbeitrags

2) Der Vorstand ist berechtigt, alles zu unternehmen und Regeln und Bestimmungen aufzustellen, die im Rahmen der Satzung nach seiner Auffassung im besten Interesse des Vereins liegen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen alle Aufgaben wahr, die ihnen durch den Vorstand zugewiesen werden. Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand einer besoldeten Sekretariatskraft bedienen.

3) Der Vorstand hat jedes Jahr vor der Einberufung der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu erstellen und zur Einsicht der Mitglieder zur Verfügung zu halten.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands wegen Rücktritt, Austritt oder Amtsunfähigkeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder seine Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden ab. Er soll wenigstens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Sitzungen des Vorstands, in denen Beschlüsse zu fassen sind, sollen grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zu. Die Vertretungsregelung des § 8 Abs. 2 umfasst nicht die Ausübung des doppelten Stimmrechts.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besitzt die folgenden Zuständigkeiten:

a. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses mit dem Bericht des Rechnungsprüfers

b. Entlastung der Vorstandsmitglieder

c. Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr

d. Wahl der Vorstandsmitglieder, wenn eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern

erforderlich ist

e. Änderungen dieser Satzung

f. Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Jahresmitgliederversammlung findet bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail-Schreiben spätestens drei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Beginn der dreiwöchigen Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift unverzüglich mitzuteilen; fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrags stattfinden. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3) Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Ist der Vorstand zu wählen, so sind in der Einladung die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Nominierungen anzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Bei Einhaltung dieser Frist sind sie in die Tagesordnung aufzunehmen.
Initiativanträge zu Tagesordnungspunkten können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu der zweiten Mitgliederversammlung, die auch am selben Tag wie die erste stattfinden kann, geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – vorbehaltlich Abs. 4 oder soweit gesetzlich anders vorgeschrieben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Entlastung des Vorstands soll durch einen Beschluss für den Gesamtvorstand erfolgen; eine Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder hat zu erfolgen und ist in schriftlicher Abstimmung durchzuführen, wenn dies ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

4) Änderungen der Satzung können mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder während der jährlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Änderung zuvor in der Einladung mit vollem Wortlaut angekündigt worden ist. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung, sowie von einem zu Beginn der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer

Bekanntmachung angefochten werden.

§ 16 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung

1) Die Mitgliederversammlung ist für den Fall der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Auflösung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2) Der Beschluss der Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit der nach Absatz 1 erforderlichen Mehrheit auch über die Übertragung des Vereinsvermögens entschieden hat.